

G e b ü h r e n s a t z u n g

zur Abfallbeseitigung der Gemeinde Affing

Die Gemeinde Affing erlässt aufgrund der Art. 3 Abs. 2 und Art. 2 Abs. 1 Satz 3 des Bayer. Abfallgesetzes i.V. mit den Art. 2 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende, mit Schreiben der Regierung von Schwaben vom 01.02.1982 Nr. 230-200 B 8/93 und unter Einbeziehung der 1. Änderungssatzung vom 21.03.2003 genehmigte

G e b ü h r e n s a t z u n g

§ 1 **Gebührenerhebung**

Die Gemeinde Affing erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallbeseitigungsanlagen Gebühren (Benutzungsgebühren).

§ 2 **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer eine Abfallbeseitigungsanlage der Gemeinde benutzt oder wer den Auftrag zur Benutzung erteilt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 **Gebührentatbestand**

Eine Gebühr wird für jede Benutzung einer Abfallbeseitigungsanlage der Gemeinde erhoben.

§ 4 **Gebührenmaßstab**

Die Gebühr bestimmt sich nach der Menge der angelieferten Abfälle, gemessen in cbm.

§ 5 Gebührensatz

Die Gebühren zur Annahme von Abfall (Deponie Haunswies) werden wie folgt festgesetzt:

Baumschnitt (1 cbm)	5,00 Euro
Humus –Aushub- (1 cbm)	4,00 Euro

§ 6 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Anlieferung der Abfälle und wird mit dem Zeitpunkt ihres Entstehens fällig.
- (2) Im Einzelfall kann die Gemeinde die Gebühr auch durch Bescheid festsetzen. In diesem Falle wird die Gebühr zu den im Gebührenbescheid genannten Terminen fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Siehe die jeweilige Satzung.